

DURCHFÜHRUNG 2024

Wahl des Austragungsortes: Der Jordanpark

Die **Anlage des Jordanparks** steht in ihrem Gesamtbild unter **Denkmalschutz**, wodurch künstlerische Interventionen jeder Art besonders abgewogen werden müssen. Unter Voraussetzung des temporären Eingriffs ist jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten der Umsetzung geboten. Anders als sonst üblich, sind den **Künstlern und Künstlerinnen keinen konkreten Örtlichkeiten zugeordnet**. Da sich jedoch nicht alle Bereiche des Parks für ein Projekt dieser Art eignen, wurde ein umfangreicher Pool an Orten zusammengestellt, die im Anhang des Dokuments gelistet sind. Bei diesen Spots handelt es sich um **Vorschläge**, die nach Rücksprache mit den betroffenen Ämtern bereits genehmigt worden sind. Um eine genauere Definition des Ortes zu liefern, erfolgt eine Gliederung in drei Bereiche.

1. Grünflächen

- Offene Grünflächen unproblematisch
- Baumbestand und Pflanzenwelt darf nicht nachhaltig beschädigt werden
- Abgeschottete Bereiche (Schutz und Unterschlupf der Tiere) sind ausgeschlossen
- Rücksetzung des Parks in Ausgangszustand muss gewährleistet sein

2. Wasserflächen

- Wasserqualität darf nicht beeinträchtigt werden
- Wasserläufe dürfen nicht blockiert oder verengt werden
- Fließgewässer: Strömungen sind zu berücksichtigen
- Verankerung der Kunstwerke (bspw. an Uferseite)

3. Architektonische Elemente

- Monopteros
- Brücken
- Wände
- Parkbänke
- Substanz darf weder verändert noch beschädigt werden
- Temporär Umgestaltung mit anschließender Rückführung in Ausgangszustand
- Ausnahme: Wände des Übergangs von Park zu Bahnstufunterführung

Jordanpark:
Übersichtskarte



1. Grünflächen



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14

2. Wasserflächen



1



2



3



4



5



6

3. Architektonische Elemente



1



2



3



4



5



6



7 exemplarisch für alle Parkbänke (kleine pinke Punkte)